

mit der Zustellung Verrichtungen besorgt, die an sich dem Amte obliegen würden. Es kann daher auch die mit dem 1. Januar 1918 erfolgte Erhöhung der fraglichen Posttaxe auf 30 Cts. die Betreibungsämter nicht berechnen, vom Gläubiger einen entsprechend grösseren Kostenvorschuss zu verlangen, d. h. die Differenz zwischen der früheren und der nunmehr geltenden Taxe zu den von den Parteien zu ersetzenden Betreibungskosten hinzuzuschlagen.

Anders verhält es sich mit dem Porto für die Rücksendung des Doppels des Zahlungsbefehles oder der Konkursandrohung durch das Betreibungsamt an den Gläubiger. Hier handelt es sich um eine reine Frankatur für die Beförderung des Gläubiger-Doppels an den Bestimmungs-ort, die deshalb nach dem allgemeinen Grundsatz des Art. 2 des Tarifes dem Amte neben der Gebühr der Art. 10 und 23 ebenda vom Gläubiger zu ersetzen ist. Da unter Frankatur im Sinne des Art. 2 Tarif ohne Frage die jeweils geltenden Portoansätze zu verstehen sind, muss daher der eingetretenen Erhöhung dieser um je 5 Cts. für Sendungen innerhalb und ausserhalb des Lokalrayons bei Bestimmung des Kostenvorschusses Rechnung getragen werden.

Es beträgt somit der vom Gläubiger zu leistende Kostenvorschuss ab 1. Januar 1918, solange nicht allenfalls der Bundesrat eine Revision des Gebührentarifes selbst vornimmt, je nachdem der Wohnort des Gläubigers oder seines Vertreters im Lokalrayon des Betreibungsamtes liegt oder nicht, 90 Cts. bzw. 95 Cts. für Forderungen bis auf 100 Fr. und 1 Fr. 60 Cts. bzw. 1 Fr. 65 Cts. bei Forderungen über 100 Fr.

Wir ersuchen Sie von dieser Weisung den unteren Aufsichtsbehörden und den Betreibungsämtern Ihres Kantons Kenntniss zu geben und dafür sorgen zu wollen, dass alle Betreibungsämter künftig im angegebenen Sinne verfahren

## Entscheidungen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer. Arrêts de la Chambre des poursuites et des faillites.

### 17. Entscheid vom 15. Mai 1918 i. S. Wehrli.

Es ist Sache des Gläubigers, der Verwertung verlangt, darzutun, dass die provisorisch erteilte Rechtsöffnung durch Klagefristablauf zur definitiven geworden ist.

A. — In der Betreibung Nr. 55,946 des Betreibungsamtes Bern-Stadt wurde der Gläubigerin, der Schweizerischen Volkshank in Bern, gegenüber der Schuldnerin, Marie Wehrli in Bern, provisorische Rechtsöffnung erteilt. Im Verlaufe verlangte dann die Gläubigerin beim Betreibungsamt die Verwertung, die ihr jedoch bis nach Erbringung des Beweises, dass innert der gesetzlichen Frist eine Aberkennungsklage nicht eingereicht worden sei, verweigert wurde.

Auf die Beschwerde der Gläubigerin hin, hat die bernische Aufsichtsbehörde die bezügliche Verfügung des Betreibungsamtes Bern-Stadt aufgehoben und dasselbe angewiesen, von Schuldner den Beweis zu verlangen, dass er eine Aberkennungsklage eingereicht habe. Sie ging davon aus, die provisorische Rechtsöffnung gebe grundsätzlich dem Gläubiger das Recht auf Verwertung, und nur in einem Falle, nämlich dann wenn der Schuldner rechtzeitig Aberkennungsklage angehoben habe, bedürfe es noch einer weiteren Abklärung der Verhältnisse. Dass dieser Ausnahmefall vorliege müsse aber der Schuldner, von dessen Handlung er abhängig sei, beweisen. Dadurch

werde der ihm vom Gesetz zuerkannte Schutz in keiner Weise beeinträchtigt, andererseits aber würde durch eine entgegengesetzte Regelung dem Gläubiger Kosten und Umstände bereitet und das Verfahren unliebsam verlangsamt.

B. — Gegen diesen Entscheid vom 4. April 1918 rekurierte die Schuldnerin Wehli an das Bundesgericht, mit dem Antrag auf Aufhebung desselben und Abweisung der Beschwerde der Gläubigerin. Zur Begründung wurde angeführt: Wenn in einer Betreibung Rechtsvorschlag erhoben worden sei, so bleibe das Verfahren gehemmt, bis er beseitigt sei und die Beseitigung habe der Gläubiger nicht der Schuldner zu beweisen. Die Vorinstanz übersehe in ihrem Entscheide den Unterschied zwischen der nur provisorischen und der definitiven Rechtsöffnung und im übrigen würde gerade das von ihr eingeschlagene Verfahren zu einer Verzögerung der Verwertung führen.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:*

1. — Der Gläubiger, der die Fortsetzung einer Betreibung verlangt, ist grundsätzlich verpflichtet, den Beweis dafür zu erbringen, dass er zu seinem Begehren berechtigt, bzw. dass die vom Gesetz vorgesehenen Grundlagen für ein solches vorhanden sind. Gestützt hierauf hat sich die Rekurrentin mit Recht gegenüber dem vorinstanzlichen Entscheid zur Wehr gesetzt. Denn die Grundlage eines Verwertungsbegehrens nach ergangener provisorischer Rechtsöffnung ist, dass diese durch Ablauf der Frist für die Erhebung der Aberkennungsklage (oder durch Abweisung der letzteren), zur definitiven geworden ist. Erst wenn daher der Gläubiger den negativen Beweis, dass eine Klage innerhalb der Frist nicht eingereicht worden ist, erbracht hat, kann er verlangen, dass das Betreibungsamt zur Verwertung schreite.

2. — Der Rekurs erweist sich aber noch von einem andern Gesichtspunkte aus als begründet. Bevor ein

Betreibungsamt einem Begehren um Fortsetzung einer Betreibung entsprechen darf, muss es sich selber vergewissern können, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorhanden sind. Das heisst im vorliegenden Fall, das Betreibungsamt muss feststellen können, ob zufolge Ablaufes der Klagefrist die provisorische Rechtsöffnung definitiv geworden ist. Diese Vergewisserung liesse sich nur auf zwei Wegen erreichen, nämlich entweder durch die Beibringung der nötigen Ausweise seitens des Gläubigers, oder aber dadurch, dass das Betreibungsamt sich diese Ausweise vom Schuldner oder dem zuständigen Richter selber verschaffen würde. Wollte man nun aber diesen letztern Weg einschlagen, so würde man dem Betreibungsamt damit eine Verpflichtung auferlegen, für die im Gesetz schlechterdings eine Grundlage nicht zu finden ist. Auch von diesem Standpunkt aus kann es daher nur dem Gläubiger zukommen, für die Beibringung der erforderlichen Ausweise besorgt zu sein.

*Demnach erkennt die Schuldbetreib.- u. Konkurskammer:*

Der Rekurs wird gutgeheissen.

18. *Extrait de l'arrêt du 16 mai 1918*  
dans la cause **Franco et consorts.**

Sursis général aux poursuites. Obligation du requérant de produire une comptabilité exacte et régulièrement tenue.  
But du sursis. Faute consistant à favoriser certains créanciers.

Le bénéfice du sursis doit en tout cas être refusé au débiteur par les motifs suivants :

Il résulte du dossier que Fugazza exploite une pension dont le bénéfice brut annuel est d'environ 80 000 fr. Or, suivant l'art. 13, chif. 3 litt. d du règlement du 6 mai 1890 sur le Registre du commerce et la Feuille officielle